

auf den Angeklagten. Ein Täter kann durch ein gutes Auftreten seines Kollektivs so beeindruckt werden, daß er während der Hauptverhandlung z. B. seine innere Abwehr und Verstocktheit fallenläßt, offen seine Tat bekennt und selbstkritisch zu ihr Stellung nimmt. Es beeindruckt den Angeklagten günstig (ja, es beschämt ihn zuweilen tief), wenn er sich nicht vom Kollektiv aufgegeben sieht. Es ist für seine Selbstbefreiung aus dem Individualismus, dessen Ausdruck die Straftat war, sehr bedeutsam, wenn der Angeklagte hört, daß er mit der Hilfe des Kollektivs rechnen kann. Mag das Kollektiv die Straftat seines Mitglieds auch streng verurteilen, so wächst doch der Individualismus des Verurteilten nicht weiter, wenn er erkennt, daß er früher oder später zum Kollektiv zurückkehrer kann.

Wie die Hauptverhandlung durch die Mitwirkung des Arbeitskollektivs auf das Niveau gehoben werden kann, das der Rechtspflegebeschuß des Staates fordert, soll an folgendem Beispiel gezeigt werden:

Vor einiger Zeit verhandelte das Kreisgericht gegen den 18jährigen Transportarbeiter R. wegen gesetzter Beleidigung und tätlicher Beleidigung mehrerer mit Körperverletzung. R., der sich Ziehung zu pflichtbewußter Arbeit bisher hart widersetzt hatte und abseits von der gesellschaftlichen Entwicklung in unserer Republik stand, hatte in der Transportbrigade eines Baubetriebes, die den Aufbau des Erdölkombinats tätig war, ein gut Arbeitskollektiv gefunden. Aber dieses Kollektiv war noch nicht stark und gefestigt genug, um sich konsequent mit dem Angeklagten auseinanderzusetzen und ihn umzueroziehen. So gelang es dem Angeklagten, sein undiszipliniertes Verhalten gegenüber Vorgesetzten und älteren Arbeitern durchzusetzen und seine schlechte Arbeitsmoral beizubehalten. Jeden Widerspruch und jede Kritik der Brigademitglieder unterdrückte der Angeklagte durch Drohungen oder Tätlichkeiten. Er zog sogar zwei junge Brigademitglieder auf seine Seite, die sein Treiben unterstützten. Um ihn bildete sich eine Kumpanei, die das Kollektiv einschüchtelte und die ganze Brigade in Verruf brachte.

Im Verlauf der Beweisaufnahme, während der die Vertreter des Kollektivs mehrfach über Einzelheiten befragte, schilderte er dem Gericht die Handlungsweise des Angeklagten die Produktivität einträchtig hatte. Die Normerfüllung der Brigade auf 80 Prozent zurück. Die Qualität der Arbeit schlechter, und es gab immer schwerere Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin. Wegen der schlechten Arbeit der Brigade weigerten sich andere Brigaden schließlich zusammenzuarbeiten. Der Vertreter des Kollektivs legte dar, wie sich infolge des Verhaltens des Angeklagten Unzufriedenheit in der Brigade breitete. Er ging auch auf die falsche Nachgiebigkeit des Kollektivs gegenüber dem rowdyhaften Angeklagten am Schluß der Beweisaufnahme erklärte, daß die Brigade bereit sei, den Angeklagten nach Verbüßung seiner Strafe wieder aufzunehmen und zu helfen, den Weg in die Gesellschaft zurückzuführen.

Die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs in der Hauptverhandlung machte dem Gericht deutlich, welche schädlichen Auswirkungen die tätlichen Beleidigungen und Körperverletzungen des Angeklagten auf die Kraft des Kollektivs und auf das Produktionsaufgebot hatten. Andererseits gab die Hauptverhandlung dem Kollektiv Einsichten für seine innere Festigung und für die spätere Erziehung seines jetzt saigeklagten Mitgliedes.

#### Die Notwendigkeit des persönlichen Auftretens von Vertretern des Kollektivs in der Hauptverhandlung

Trotz der großen Bedeutung, die eine Teilnahme von Vertretern des Arbeitskollektivs des Angeklagten an

der Hauptverhandlung hat, wäre es nicht nur vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus unvermeidbar, sondern auch Schematismus, wollte man die Forderung erheben, zu jeder gerichtlichen Verhandlung müßten Vertreter des Kollektivs geladen werden. Andererseits schränkt Webers' Vorschlag m. E. die Fälle der notwendigen Mitwirkung von Vertretern des Kollektivs zu sehr ein. Weber hält die Teilnahme nur dann für erforderlich, „wenn es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gericht und dem Kollektiv gibt oder wenn es zur Überwindung bestimmter Mängel im Kollektiv erforderlich ist, daß ein Vertreter persönlich an der Hauptversammlung teilnimmt“. In allen anderen Fällen will Weber andere Wege beschreiten, um dem Gericht die Stellungnahme des Kollektivs zur Kenntnis zu bringen. Zu diesen anderen Wegen gehört „insbesondere die Übersendung von Protokollen der entsprechenden Beratung des Kollektivs oder von schriftlichen Stellungnahmen“.

Meiner Meinung nach unterschätzt Weber die große Bedeutung, die die gerichtliche Vernehmung von Vertretern des Kollektivs für die Erforschung der inneren und äußeren Umstände der Straftat, für die Ergreifung der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Motive, für die richtige Einschätzung der erzieherischen Kraft des Arbeitskollektivs des Angeklagten besitzt. Weber wertet die gerichtliche Vernehmung zu einseitig, wenn er sie hauptsächlich in ihrer Auswirkung auf das Kollektiv betrachtet. Voraussetzung dafür, daß das Gericht das Kollektiv und die Massenorganisationen auf bestimmte Schwächen hinweisen und zu deren Überwindung veranlassen kann<sup>3</sup>, ist die gerichtliche Untersuchung solcher Umstände.

Protokolle über die Beratung des Kollektivs oder schriftliche Stellungnahmen des Kollektivs machen das Gericht und die im Gerichtssaal Anwesenden nur mit Formulierungen bekannt und halten das Leben vom Gericht fern. Ebenso wie die bereits oben erwähnten schriftlichen Beurteilungen des Angeklagten können auch die schriftlichen Stellungnahmen des Kollektivs dazu führen, daß an die Stelle einer Auseinandersetzung über die Zusammenhänge zwischen der Situation im Kollektiv und der Straftat das formale Zustandekommen eines Dokuments tritt. In der Hauptverhandlung müßte dann die das Unmittelbarkeitsprinzip wahrende Vernehmung der Vertreter des Kollektivs durch die Verlesung eines Schriftstücks ersetzt werden, was im Widerspruch zu § 207. StPO stünde.

Weil die Hilfe, die das Gericht dem Kollektiv zu geben vermag, nicht unwesentlich davon abhängt, wie das Kollektiv das Gericht bei der Erforschung der objektiven Wahrheit unterstützt, muß die Notwendigkeit eines persönlichen Auftretens von Vertretern des Kollektivs von einem Standpunkt aus geprüft werden, der den Zusammenhang und die wechselseitigen Beziehungen zwischen der allseitigen gerichtlichen Untersuchung der Strafsache und der Mobilisierung der Werkstätigen berücksichtigt.

Auch Webers Ansicht, das persönliche Auftreten von Vertretern des Kollektivs sei vor allem dann notwendig, „wenn es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gericht und dem Kollektiv gibt“, bedarf einer Präzisierung. Nehmen wir den — allerdings erfreulicherweise höchst seltenen — Fall, daß das Kollektiv mit dem Angeklagten sympathisiert und seine Straftaten offensichtlich bagatellisiert oder beschönigt. Hier

<sup>3</sup> Weber, „Die Rolle der Massenorganisationen und sozialistischen Kollektive beim Ausspruch der Strafen ohne Freiheitsentzug“, NJ 1962 S. 189 ff. (194).

<sup>4</sup> Einen solchen Zweck bejaht auch Weber für die gesamte Untersuchung (NJ 1962 S. 191, linke Spalte).